

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

(§ 5 Abs.2 Nr.2 Buchstabe b und Nr.4 BauGB)



ZWECKBESTIMMUNG:
ABWASSER (REGENÜBERLAUFBECKEN,
REGENRÜCKHALTEBECKEN)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs.4 BauGB)



FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT



FLÄCHEN FÜR GRÜNLAND



FLÄCHEN FÜR WALD

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs.4 BauGB)



FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR
PFLEGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(SCHUTZ- UND PFLEGEMAßNAHMEN)



FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR
PFLEGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN DIE BEREITS REALISIERT
WURDEN)



FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN
=GEPLANTE AUSGLEICHSMAßNAHMEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des wirksamen FNP von 2014



Abgrenzungen der Geltungsbereiche
der 1. Änderung des FNP